

Aus einem Briefe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542625>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denzgericht: dadurch könnte die Wahl dem Volk un- mittelbar überlassen werden.

Michel will in jeder Pfarrgemeinde nicht nur ei- nen Friedensrichter sondern auch ein Friedensgericht haben. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik. An das Helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die Feinde eurer Ruhe und eures Glückes geben sich alle Mühe, euch Verdacht gegen die Anstalten eurer Re- gierung beizubringen. Das Direktorium haltet es für Pflicht, euch mit väterlichem Zutrauen den ganzen Inhalt der Befehle, die es den Regierungsstatthaltern ertheilt hat, bekannt zu machen. In der alten Ordnung der Din- ge waret ihr alle für das Vaterland bewaffnet, und waret bereit für dasselbe euer Leben aufzuopfern. Ihr hättet euere Obrigkeit damals für treulos gehalten, wenn sie nicht in Zeiten für euere Sicherheit und für den Schutz des Vaterlandes gesorgt hatte. Nun was die alte Regierung für euch, die ihr nicht frei, sondern unterthan waret, that, das thut nun das Direktorium für euch, freie Bürger. Es hat befohlen, daß alle junge Mannschaft vom 18ten bis ins 25ste Jahr wie- der in den Waffen geübt werden solle; daß in jedem Dorfe ein Trüllmeister und in jedem Kanton ein Ge- neralauffseher oder Inspektor aus euern Mitbürgern solle angestellt werden, welche durch ganz Helvetien ein einförmiges Exerzitiun einführen sollen. Diese Anstalt soll die ganze militärische Einrichtung vorbe- reiten, um sie aller Orten auf den gleichen Fuß zu stellen, und deswegen ist es nöthig, die Namen und die Anzahl der jungen Mannschaft zu kennen, damit sie wieder, wie ehemals, in Milizregimenten eingetheilt werden mögen; nur soll dies künftig besser dem Alter nach geschehen.

Das Direktorium giebt euch die heiligste Zusiche- rung, daß von Seite der französischen Regierung nicht die mindeste Aufforderung, zur Stellung von Hülfstruppen geschehen ist, und daß die Friedensunter- handlungen zwischen den benachbarten Mächten nicht abgebrochen sind. Alle Anstalten, die also gemacht worden, sind Vorsichtsmaaßregeln, um unser Vater- land vor Schaden zu bewahren, euer Eigenthum durch euch selbst zu schützen, innere Ruhe aufrecht zu erhalten, und euch vor Freund und Feind als ein bewaffnetes tapferes Volk, ehren und respektiren zu machen. Sind in jedem Distrikte Freiwillige, die vor allen andern ihrer Mitbürger bereit waren, den Schutz des Vaterlandes auf den Grenzen im Nothfall unter dem Commando ihrer eigenen Offiziers zu überneh- men, so ist der Befehl an die Regierungsstatthalter

ertheilt, ihre Namen ehrenvoll einzuschreiben, und dem Direktorium Offiziers vorzuschlagen, die Anhäng- lichkeit an Freiheit und Verfassung haben, und das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen.

Dies sind die heiligen Zusicherungen, die euch das Direktorium feierlich bekannt macht, um euch gegen alle Verläumdungen böswilliger Unruhstifter, die das Vaterland in Gefahr bringen könnten, zu ver- wahren; und die Schande von euch abzulehnen, euch einer Waffentübnung zu entziehen, die allein euch und eure Nachkommen zu einem edlen, freien Schweizer- volk aufs neue und auf immer emporheben kann.

Geben in Luzern den 4ten Winterm. 1793.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Latharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Monsson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei.
Fr. Bern. Meyer.

Aus einem Briefe.

Zürich 6. November.

Alle junge Leute vom 20ten bis zum 25ten Jahre haben sich in unserm Kanton mit Anstand und Ent- schlossenheit bei der Aufforderung zum Kriegsdienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes einschreiben lassen. Man zählte deren heute schon 6014, also 435 über die bestimmte Zahl. Alle Distrikte sind schon in Compagnien getheilt, deren der Kanton an 50 stellt. Hin und wieder gab's zwar einige von den Oligarchen wahrscheinlich aufgewiegelte und bezahlte Schreier, allein die jungen Zürichbieter wiesen sie bald zur Ruhe. Im Distrikt Horgen z. B. sprengte ein sol- cher Aufwiegler das alte Märchen aus: „Der Unter- statthalter verheele es, daß alle junge Mannschaft an die äußerste Meeresgränze ziehn müsse!“ — Aber der saubre Herr ward sogleich vors Gericht gebracht, um zu erzählen, von wem er das Liedchen gelernt habe! — Der brave Statthalter Pfenninger und seine Unterstatthalter und Agenten, so wie alle und jede des Kantons Zürich, zeigten sich bei dieser Gelegen- heit als ächte Schweizer, die der Freiheit werth seyn wollen.

Nein, ihr edeln, schweizerischen Jünglinge, nicht für Fremdlinge sollt ihr fechten, sondern für den eigs- nen Heerd, wenn das Vaterland einst um Hülfen rufen sollte! Versammelt euch um eure Fahnen, mit ei- ner furchibaren Entschlossenheit, frei zu leben und frei zu sterben, die den Schweizer anzeigt, und laßt es den Völkern umher wissen, daß der Geist unserer Vorkelt so wenig verschwunden sey, als es unsere Gebirge sind. Stosset die arglistige Verläumdung in Boden! frei wollen wir leben, oder sterben!